

Entgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG für den Zugang zum Stromverteilnetz gültig ab 01.01.2020

I. Entgelte für Zählpunkte mit Lastgangmessung

Die Arbeitspreise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Punkt III. Alle Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19%

1. Entgelt Netznutzung	Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
	b < 2.500 h/a		b ≥ 2.500 h/a		Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh		
Mittelspannung	19,55	5,81	152,54	0,49	25,42	0,49
Umspannung MS/NS	20,00	5,79	150,76	0,56	25,13	0,56
Niederspannung	30,03	6,46	148,18	1,73	24,70	1,73

Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Mengenaufschlag von 2,35 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Für den kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung gewähren wir gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV einen Preisnachlass in Höhe von 10% unter Beachtung der Vorgaben des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben vom 24.05.2017).

2. Entgelt Messstellenbetrieb (inkl. Messung)	Messstellenbetrieb	Abschlag für vom Kunden bereitgestellten Wandler
	€/a	€/a
Messeinrichtung Mittelspannung	545,96	250,00
Messeinrichtung Niederspannung	325,96	30,00
zusätzlich Bereitstellung GSM-Modem	60,00	

Das Entgelt Messstellenbetrieb enthält standardmäßig die Bereitstellung der Wandler durch den Netzbetreiber sowie die Erfassung der ¼-h-Werte und eine tägliche Datenfernübertragung bei Nutzung des TK-Anschlusses des Kunden. Die Entgelte gelten nicht für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

3. Entgelt Netzreserve	Benutzungsdauer		
	0 - 200 h/a	201 - 400 h/a	401 - 600 h/a
	€/kW/a	€/kW/a	€/kW/a
Mittelspannung	48,90	58,67	68,45
Umspannung MS/NS	49,99	59,99	69,98
Niederspannung	75,04	90,04	105,05

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reservenetzkapazität bestellt werden. Die Netzreserve kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

4. Entgelt Blindstrommehrbezug	ct/kvarh
Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 40% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspricht $\cos \phi = 0,93$), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten.	1,00

II. Entgelte für Zählpunkte ohne Lastgangmessung

Die Arbeitspreise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Punkt III. In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer von derzeit 19% enthalten.

1. Netznutzung - Haushalt / Gewerbe	Netto		Brutto	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
	63,00	5,79	74,97	6,89

Für den kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung gewähren wir gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV einen Preisnachlass in Höhe von 10% unter Beachtung der Vorgaben des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben vom 24.05.2017).

2. Netznutzung - unterbrechbarer Verbrauch	Netto		Brutto	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
	0,00	2,25	0,00	2,68

Hierzu zählen Elektro-Speicherheizungen, Wärmepumpen, Ladestationen für Elektromobile oder sonstige Anlagen nach § 14a EnWG. Je nach Art der Verbrauchsanlage sind die Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten oder die weiteren Regelungen zur Steuerung zu beachten, veröffentlicht unter www.swa-b.de/netze/.

3. Entgelt Messstellenbetrieb (inkl. Messung)	Messstellenbetrieb		Zusatzmessung	
	€/a		€/Vorgang	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Art der Messeinrichtung				
Zähler / Eintarif	7,86	9,35	1,94	2,31
Zähler / Zweitarif, Zweirichtung (ohne TSG)	15,86	18,87		
Maximumzähler	60,74	72,28		
zusätzlich Stromwandler	30,00	35,70		
zusätzlich Tarifschaltgerät/ Schaltuhr (TSG)	13,00	15,47		

Das Entgelt Messstellenbetrieb gilt je Messstelle und enthält standardmäßig einen Messvorgang pro Jahr. Auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten kann die Messung auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Für die dadurch notwendigen zusätzlichen Messvorgänge wird das Entgelt für Zusatzmessung erhoben. Die Entgelte gelten nicht für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

4. Entgelt für Mehr- und Mindermengen

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehrmengen bzw. Jahresmindermengen wird als einheitlichen Preis auf der Grundlage monatlicher Marktpreise ermittelt. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite www.swa-b.de/netze/.

